

Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Skender Hyseni gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6353. Sitzung am 6. Juli 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Präsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Schreiben des Ständigen Vertreters Serbiens bei den Vereinten Nationen vom 2. Juli 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/355)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lamberto Zannier, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Yves de Kermabon, den Leiter der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Skender Hyseni gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>114</sup>**

**Beschluss**

Auf seiner 6242. Sitzung am 16. Dezember 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Oktober 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/570)“.

**Resolution 1900 (2009)  
vom 16. Dezember 2009<sup>115</sup>**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Oktober 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das Schreiben des Präsidenten des Internatio-

---

<sup>114</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

<sup>115</sup> Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1900 (2009) mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 (A/64/591).

nenal Straferichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 29. September 2009 beigefügt ist<sup>116</sup>,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006, 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, 1837 (2008) vom 29. September 2008, 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008 und 1877 (2009) vom 7. Juli 2009,

*insbesondere unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Rat den Gerichtshof auffordert, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

*Kenntnis nehmend* von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlußstrategie<sup>117</sup>, dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

*unter Hinweis* darauf, dass der Rat in Resolution 1877 (2009) die Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängerte und beschloss, die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Berufungskammer sind, im Lichte der Fortschritte des Gerichtshofs bei der Umsetzung der Arbeitsabschlußstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2009 zu überprüfen,

*in der Überzeugung*, dass es ratsam ist, zu gestatten, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an den Gerichtshof, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *unterstreicht seine Absicht*, die Amtszeit aller Hauptverhandlungsrichter beim Gerichtshof auf der Grundlage des vorgesehenen Terminkalenders für die Hauptverfahren bis zum 30. Juni 2010 und die Amtszeit aller Berufungsrichter bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern, und ersucht den Präsidenten des Gerichtshofs, dem Rat einen aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren samt Informationen zu den Richtern vorzulegen, deren Amtszeitverlängerung oder Umsetzung zur Berufungskammer beantragt werden wird;

2. *beschließt*, dass die Richter Kimberley Prost (Kanada) und Ole Bjørn Støle (Norwegen) ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit am 31. Dezember 2009 abläuft, den Fall *Popović* erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall bis Ende März 2010 abzuschließen;

3. *beschließt* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 31. März 2010 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

---

<sup>116</sup> S/2009/570.

<sup>117</sup> Siehe S/2009/589.

4. *beschließt ferner*, den Ad-litem-Richtern Prost und Støle zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6242. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 6286. Sitzung am 18. März 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 15. März 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/133)“.

### **Resolution 1915 (2010) vom 18. März 2010<sup>118</sup>**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. März 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 1. März 2010 beigefügt ist<sup>119</sup>,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006, 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, 1837 (2008) vom 29. September 2008, 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008, 1877 (2009) vom 7. Juli 2009 und 1900 (2009) vom 16. Dezember 2009,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Rat in Resolution 1900 (2009) beschloss, dass die Richter Kimberley Prost (Kanada) und Ole Bjørn Støle (Norwegen) ungeachtet des Ablaufs ihrer Amtszeit am 31. Dezember 2009 den Fall *Popović* erledigen und dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 31. März 2010 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Verkündung des Urteils im Fall *Popović* sich aufgrund unvorhergesehener Umstände verzögert und nicht bis Ende März 2010 erfolgen wird,

*in der Überzeugung*, dass es ratsam ist, zu gestatten, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreitet,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an den Gerichtshof, alle Maßnahmen zu ergreifen, um seine Arbeit schnell abzuschließen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

---

<sup>118</sup> Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1915 (2010) mit Schreiben vom 19. März 2010 (A/64/727).

<sup>119</sup> S/2010/133.